



Stadt Bern
Gemeinderat

Erlacherhof, Junkerngasse 47
Postfach 3000 Bern 8

Telefon 031 321 62 16
stadtkanzlei@bern.ch
www.bern.ch

Direktion für Inneres und Justiz
Münstergasse 2
Postfach
3000 Bern 8

Bern, 17. November 2021

Änderung Baugesetz (BauG) und Baubewilligungsdekret (BewD) 2021 (BauG-Revision 2021); Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin Allemann
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gemeinderat der Stadt Bern dankt Ihnen für die Gelegenheit, zur Änderung des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0) und des Baubewilligungsdekrets vom 22. März 1994 (BewD; BSG 725.1) Stellung nehmen zu können.

Die Stadt Bern setzt sich für die Qualität des städtischen Lebensraums sowie eine nachhaltige und zeitgemässe Raumplanung ein, die auf aktuelle und neue Bedürfnisse aus Wirtschaft und Gesellschaft Rücksicht nimmt. Dabei liegt ihr auch die partnerschaftliche Beziehung zum Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) am Herzen. Der Gemeinderat begrüsst in diesem Zusammenhang die laufenden Bestrebungen des Kantons Bern, die Raumplanungsverfahren zu beschleunigen und die Partnerschaft zwischen dem AGR, den Gemeinden und weiteren Interessengruppen zu fördern.

Die Einhaltung der gesetzlich vorgesehenen Fristen für die Vorprüfung und Genehmigung von Raumplanungsgeschäften und die Rechtssicherheit bei qualitätssichernden Verfahren sind wichtige Faktoren für die künftige Entwicklung des Kantons Bern. Allerdings erachtet der Gemeinderat nicht alle der vorgeschlagenen Lösungen als praktikabel und dienlich, um die Raumplanungsverfahren tatsächlich zu beschleunigen. Gerne nutzt der Gemeinderat daher die Gelegenheit, um auf einige Punkte hinzuweisen.

Da die Gesetzesbestimmungen kaum unabhängig vom Entwurf der zugehörigen Änderung der Bauverordnung vom 6. März 1985 (BauV; BSG 721.1) beurteilt werden können, erlaubt sich der Gemeinderat, auch zu dieser Revision bereits Anmerkungen und Änderungsanträge vorzubringen. Gerne nimmt der Gemeinderat aber dazumal auch die Gelegenheit zur Stellungnahme im in Aussicht gestellten Konsultationsverfahren wahr.

1. Verzicht Einbezug Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK) (Art. 10 Abs. 5 BauG; Art. 22a Abs. 2 BewD; Entwurf Art. 99a Abs. 1 BauV)

Die Gesetzesrevision bezüglich des Einbezugs der OLK beziehungsweise der Möglichkeiten für einen Verzicht auf deren Einbezug hat betreffend das Baubewilligungsverfahren für die Stadt Bern keine Auswirkungen, da sie bereits bisher mit der Stadtbildkommission über eine anerkannte leistungsfähige örtliche Fachstelle verfügt hatte, die anstelle der OLK beigezogen werden konnte. Mit der Klarstellung, dass der Einbezug einer leistungsfähigen örtlichen Fachstelle sowie eine weitere Ausnahme bei vorgängiger Durchführung eines anerkannten qualitätssichernden Verfahrens auch in Planerlassverfahren zur Anwendung kommen, wird Rechtssicherheit geschaffen, was der Gemeinderat begrüsst.

2. Rechtssicherheit bei qualitätssichernden Verfahren (Art. 10 Abs. 5, Art. 92 Abs. 2, Art. 93 Abs. 1 Bst. b, Art. 144 Abs. 2 Bst. I BauG; Entwurf Art. 99a und Art. 122a BauV)

Eine gewisse Vereinheitlichung, Schaffung von Rechtssicherheit und Liberalisierung bezüglich der zulässigen qualitätssichernden Verfahren wird begrüsst. Der Gemeinderat begrüsst insbesondere, dass auch formell korrekte qualitätssichernde Verfahren (Workshop- und Gutachterverfahren) ohne SIA-Stempel von der neuen Regelung profitieren können, sofern sie sich an die SIA-Ordnungen 142 oder 143 anlehnen und bestimmte Qualitätsstandards erfüllen.

Es ist richtigerweise zu unterscheiden zwischen der Konstellation, in welcher die Grundordnung in einer Zone mit Planungspflicht (ZPP) als weitere Vorgabe für die Ausarbeitung der Überbauungsordnung (ÜO) in Gemeinderatskompetenz die Durchführung eines qualitätssichernden Verfahrens vorsieht (Art. 92 Abs. 2 BauG; erster Fall) und jener, in welcher in einer ZPP ganz auf den Erlass einer ÜO verzichtet wird (Art. 93 Abs. 1 Bst. b BauG; zweiter Fall).

Betreffend den ersten Fall, wird die nun (insbesondere im Entwurf von Art. 99a Abs. 1 BauV) vorgesehene Liberalisierung und Klarstellung der zulässigen Verfahren, nämlich:

- Planungswettbewerbe (inkl. Ideenwettbewerbe) und Gesamtleistungswettbewerbe nach SIA-Ordnung 142,
- Studienaufträge (Planungsstudien (inkl. Ideenstudien) und Gesamtleistungsstudien) nach SIA-Ordnung 143 und
- Workshop- und Gutachterverfahren in Anlehnung an die SIA-Ordnungen 142 und 143 (unter Einhaltung der Voraussetzungen gemäss Art. 99a Abs. 1 Bst. c Entwurf BauV)

sehr begrüsst. Dass betreffend die beiden SIA-Ordnungen jeweils auf die Anwendung der Bestimmungen zu Entschädigungen und zu Folgeaufträgen/Preisgeldern verzichtet werden kann, wird ebenfalls begrüsst. Entscheidend für den Erfolg eines qualitätssichernden Verfahrens und des daraus resultierenden Projekts ist neben der Art und der Wahl des Verfahrens sodann vor allem dessen Durchführung. Für ein gutes Verfahren und die Qualität des daraus resultierenden Projekts entscheidend sind u. a. die Zusam-

mensetzung und Unabhängigkeit des Beurteilungsgremiums/der Jury und das Verfahrensprogramm. Neben anerkannten Fachexperten/-innen müssen nach Erachten des Gemeinderats im Beurteilungsgremium zwingend auch die Standortgemeinden angemessen vertreten sein. Es muss sichergestellt werden, dass die kommunalen Interessen und die kommunale Richt- und Nutzungsplanung angemessen berücksichtigt werden. Zudem würde der Gemeinderat es begrüßen, wenn in der Bauverordnung bestimmt würde, wer bei Verfahren ohne Stempel des SIA wann darüber entscheidet, ob ein Verfahren bzw. Verfahrensprogramm die im Entwurf der Bauverordnung genannten Anforderungen erfüllt. Dies könnte zum Beispiel durch das AGR erfolgen (z. B. im Rahmen der Vorprüfung der nachfolgenden Überbauungsordnung, eines Startgesprächs oder mittels einer Voranfrage).

Der Gemeinderat ist weiter der Ansicht, dass es den Gemeinden ermöglicht werden soll, in Einzelfällen weitere qualitätssichernde Verfahren nebst den in Artikel 99a Absatz 1 Buchstaben a – c E-BauV genannten zuzulassen (wobei die Gemeinde dann Bedingungen analog Art. 99a Abs. 1 Bst. c E-BauV zu formulieren hätte) oder die zulässigen qualitätssichernden Verfahren in der Grundordnung (in den Bestimmungen zu einer ZPP) auf einzelne der in Absatz 1 Buchstaben a – c genannten Verfahren zu beschränken. Die Bestimmung im Entwurf der Bauverordnung sowie die zugehörige Botschaft sind entsprechend zu präzisieren, ohne dass aber für den Nichteinbezug der OLK die zu schaffende Rechtssicherheit wieder geschwächt wird.

Die starke Öffnung lässt aber auch befürchten, dass die Anforderungen an die Genehmigung einer ZPP in Zukunft steigen werden. Es muss unbedingt nach wie vor möglich bleiben, im Rahmen einer Revision der baurechtlichen Grundordnung eine ZPP zu erlassen, deren Bestimmungen relativ rudimentär sind.

Antrag (Anpassung des Einleitungssatzes von Art. 99a Abs. 1 Entwurf BauV): «Als anerkannte qualitätssichernde Verfahren im Sinn von Artikel 10 Absatz 5 gelten und im Sinn von Artikel 92 Absatz 2 des Baugesetzes können insbesondere vorgesehen werden: [...]».

Betreffend den zweiten Fall wird festgestellt, dass mit dem vorliegenden Wortlaut von Artikel 99a Absatz 2 E-BauV die bisherige, auf einen Regierungsratsbeschluss abgestützte Vorgabe (einzig Verfahren nach SIA-Ordnung 142 (ohne Ideenwettbewerb) zulässig) in die Bauverordnung überführt wird. Angesichts der nicht unerheblichen Tragweite, die der Verzicht auf eine ÜO in einer ZPP haben kann und der dadurch erforderlichen Bearbeitungstiefe bzw. des erforderlichen Konkretisierungsgrads wird diese gegenüber dem ersten Fall enger gefasste Verfahrenswahl begrüsst.

3. Startgespräch (Art. 58a BauG)

Das nun obligatorisch vorgesehene Startgespräch kann einerseits zu einem frühzeitigen und wichtigen Dialog zwischen den Planungsbeteiligten führen. Allerdings müssen an das Startgespräch realistische Ansprüche gestellt werden, zeigen sich doch manche, wenn nicht gar die meisten, Stolpersteine erst im Verlauf des Verfahrens. Der Gemeinderat erlaubt sich daher, auf drei Punkte hinzuweisen:

Erstens ist der grösste Bedarf an Unterstützung/Beratung durch das AGR oftmals nicht am Anfang eines Planerlassverfahrens vorhanden, sondern dieser ergibt sich erst im Laufe der Erarbeitung einer Planung und oftmals kurzfristig. Es wäre daher insbesondere notwendig und gewünscht, kurzfristig und ohne formale Anforderungen (z. B. ohne Verweis auf ein Voranfrageverfahren und ohne festgelegte Priorisierung) fachliche und konkrete Rückmeldungen zu Einzelfragen vom AGR (z. B. per Mail/Telefon oder an einem häufiger getakteten Jour Fixe und notwendigenfalls unter Beizug von Fachämtern) zu erhalten, statt sämtliche Fragen unter grossem Zeitverlust auf ein einmaliges Startgespräch oder formelle Voranfrageverfahren verlagern zu müssen. Wenn eine solche Frage weitgehende Auswirkungen auf die weitere Ausgestaltung einer Planung hat, kann eine Voranfrage – auch aufgrund der Ressourcenknappheit beim AGR – sehr schnell einmal zu einer mehrwöchigen bis mehrmonatigen Verzögerung des Planungsverfahrens führen. Dies ist sehr unbefriedigend. Es ist daher fraglich, ob mit der nun vorgesehenen Gesetzesanpassung tatsächlich die vorhandenen Bedürfnisse der Gemeinden und Planungsbüros erfüllt werden. Keinesfalls dürfen Startgespräche jedenfalls zu einer weiteren Ressourcenverknappung beim AGR für kurzfristige Fragebeantwortungen führen. Ansonsten hätten die Beschleunigungsbemühungen zu einem gegenüber dem Gewünschten gegenteiligen Ergebnis geführt.

Zweitens müssen solche Startgespräche – damit sie überhaupt einen Mehrwert bewirken können – entgegen den Ausführungen im Vortrag zur Baugesetzrevision unbedingt eine gewisse Verbindlichkeit aufweisen und muss die Möglichkeit bestehen, konkrete Fachfragen (notwendigenfalls unter Beizug betroffener Fachstellen) ohne weitergehende Formalitäten (z. B. Verweis auf Voranfrageverfahren) zu stellen und auch umgehend bzw. innert nützlicher Frist und verbindlich (soweit dies zu Beginn einer Planung möglich ist) beantwortet zu erhalten. Andernfalls beschränkt sich die Startsituation weitgehend auf ein gegenseitiges Kennenlernen und die mündliche Mitteilung des Inhalts des sog. «Planungswegweisers» des AGR. Hierfür eine separate Sitzung mit entsprechendem Zeitaufwand insbesondere für das AGR durchzuführen, macht unter Berücksichtigung der aktuellen Ressourcensituation aber keinen Sinn.

Drittens ist der Gemeinderat der Ansicht, dass das Startgespräch nicht für jede Planung obligatorisch sein soll. In der bisher vorgesehenen Form macht dies insbesondere für grosse Gemeinden (mit professioneller Verwaltung) oder bei Gemeinden, die frühzeitig erfahrene Ortsplanungsbüros zur Unterstützung beiziehen, wenig Sinn. Die in Artikel 58a Absatz 2 BauG vorgesehenen Inhalte sind diesfalls meist entweder bereits bekannt oder können auch durch Planungsbüros vermittelt werden. Zudem muss es unbedingt möglich bleiben, in grossen Gemeinden wie Bern Planungen weiterhin unkompliziert, ohne separate Sitzungstermine und ohne zusätzliche Formalitäten an den ohnehin stattfindenden Jour Fixe zu besprechen. Und schliesslich soll auf jeden Fall verhindert werden, dass in zukünftigen Rechtsmittelverfahren auch noch in Frage gestellt werden kann, ob eine Gemeinde tatsächlich auf die Durchführung einer Startsituation verzichten durfte oder nicht (unklare Abgrenzung der in diesem Sinne «offensichtlich unproblematischen Planungen»).

Antrag (Umformulierung von Artikel 58a BauG):

¹ (geändert) *Die Gemeinde und die zuständige kantonale Stelle können zu Beginn des Planerlassverfahrens nach diesem Gesetz ein Startgespräch führen.*

Wird darauf verzichtet, zeigen die Gemeinden der zuständigen kantonalen Stelle den Beginn des Planerlassverfahrens schriftlich an oder informieren sie anderweitig entsprechend.

² *(geändert) Das Startgespräch bezweckt die gegenseitige Information, das Aufzeigen der wesentlichen Rahmenbedingungen und die frühzeitige Klärung des Ablaufs des Planerlassverfahrens sowie die Beantwortung konkreter Verfahrens- und Fachfragen der Gemeinden.*

³ *(gestrichen)*

4. Teildelegierte Vorprüfung (Art. 59 BauG; Entwurf Art. 112 Abs. 1a und Art. 118 Abs. 1a BauV)

Grundsätzlich begrüsst der Gemeinderat jegliche Bestrebungen nach einer Beschleunigung des Vorprüfungsverfahrens. Ob die nun vorgesehene Art der Teildelegation der Vorprüfung an die Gemeinden aber tatsächlich zu einer Beschleunigung des Verfahrens führt, wird sich zeigen müssen und wird vom Gemeinderat eher in Frage gestellt. Die vorgeschlagene kommunale Ämterkonsultation stellt einerseits nämlich lediglich eine Offizialisierung der gängigen Praxis des direkten Austauschs mit den Fachstellen im Rahmen der Erarbeitung einer Planung dar, andererseits wird die Vorprüfung aber neu mit zusätzlichen Formalitäten (insbesondere Berichterstattungspflicht) belastet. Die abschliessende Rechtmässigkeitsprüfung verbleibt zudem beim AGR.

Aus der angepassten Bestimmung kann abgeleitet werden, dass zukünftig die Gemeinden insbesondere selbst die Interessenabwägungen zwischen den Rückmeldungen der verschiedenen Ämter vornehmen sollen. Im Grundsatz haben die Gemeinden dies aber bereits heute getan, indem sie ihre Planungen ausgearbeitet und in Erläuterungsberichten die Auswirkungen und Interessenabwägungen beim Ausarbeiten der Planungen dargelegt haben. Die Gemeinden haben folglich bereits heute Planungen zur Vorprüfung eingereicht, die in ihrem Sinne zweck- und rechtmässig waren und in welchen die verschiedenen Interessen gegeneinander abgewogen wurden. Ob eine zusätzliche Interessenabwägung durch die Gemeinde im Rahmen der Ämterkonsultation wirklich zu einer Beschleunigung führen wird, oder nicht anlässlich der abschliessenden Rechtmässigkeitsprüfung durch das AGR erneut in Frage gestellt wird, wird sich zeigen müssen.

Kritisch werden aber insbesondere die formellen Überlegungen des AGR zur Umsetzung der teildelegierten Vorprüfung beurteilt. So sollen nach den vorliegenden Unterlagen die Gemeinden u. a. zukünftig selbst entscheiden, welche Fachämter im Einzelfall beigezogen werden und die Vollständigkeit der von ihnen selbst eingereichten Unterlagen selbst prüfen. Dies wird als nicht zielführend betrachtet. Da das AGR am Ende des Vorprüfungsprozesses diese beiden Punkte doch wieder überprüfen wird und es nicht sinnvoll ist, eine Vorprüfung und Bereinigung durchzuführen, nur um dann am Ende feststellen zu müssen, dass eine (nach Ansicht des AGR) wichtige Fachstelle nicht einbezogen wurde, sollen diese Koordinationsaufgaben weiterhin beim AGR verbleiben. Das AGR soll innert kurzer Frist nach Eingang der Vorprüfungsunterlagen deren Vollständigkeit prüfen und dann das Dossier an die erforderlichen Fachämter verteilen. Die Fachberichte können direkt an die Gemeinden (mit Kopie ans AGR) verschickt und (nur) die eigentliche Bereinigung durch die Gemeinden durchgeführt werden. So ist sichergestellt, dass alle Ämter einbezogen werden und dass das AGR bereits über alle Amts-

und Fachberichte verfügt. Zudem soll es den Gemeinden bis kurz vor Beginn der Vorprüfung möglich sein, sich für oder gegen eine teildelegierte Vorprüfung zu entscheiden. Oftmals zeigt sich erst im Verlauf der Ausarbeitung der Detailvorlage oder auch mit der Mitwirkung, wie fachlich und/oder politisch anspruchsvoll bzw. umstritten eine Planung tatsächlich ist. Es wird den Gemeinden daher nicht immer schon zu Beginn der Planung möglich sein, einzuschätzen, ob sie zur Durchführung der teildelegierten Vorprüfung im Einzelfall fähig sind. Zwecks Ressourcenplanung des AGR kann diese Frage ohne weiteres (erst) einige Wochen bis Monate vor Start der Vorprüfung (z.B. nach Vorliegen der Mitwirkungsergebnisse) mit dem AGR geklärt werden.

Die teildelegierte Vorprüfung würde weiter voraussichtlich mit der Pflicht verbunden, zur abschliessenden Vorprüfung durch das AGR auch einen Bericht über die erfolgte teildelegierte Ämterkonsultation einzureichen (Art. 112 Abs. 1a BauV-Entwurf), welcher gemäss dem Vortrag darstellen müsste, «dass die erforderlichen Amts- und Fachberichte bei den zuständigen Amts- und Fachstellen eingeholt wurden, inwiefern die betreffenden Amts- und Fachberichte berücksichtigt und allfällige Einwände bereinigt wurden und wie die Stellungnahmen aus Sicht der Gemeinde zu gewichten sind». Mit dieser tendenziell zu ausführlichen Berichterstattungspflicht wird eine unnötige zusätzliche Bürokratiestufe eingeführt, welche sowohl auf Seite der Gemeinden (welche den Bericht erstellen müssen) wie auch auf Seite des AGR (dessen Fachstellen die sie betreffenden Passagen wohl jeweils vorgängig überprüfen müssten und das in der abschliessenden Vorprüfung nebst allen bisherigen Unterlagen noch einen weiteren Bericht konsultieren und auswerten müsste) einzig zu zusätzlichem Aufwand und damit Verzögerungen führen würde. Die erfolgten Bereinigungen mit Fachämtern sollen nach Auffassung des Gemeinderats nur soweit zusätzlich erforderlich und ohne weitgehende formale Vorgaben dokumentiert werden müssen. Dies könnte z. B. mittels einem Dokument ähnlich der bisherigen Themenliste mit einer Spalte zur Art der erfolgten Bereinigung (stichwortartig) und einer weiteren Spalte, in welcher die jeweilige Fachstelle mit ihrem Kürzel ihr Einverständnis in die vorgenommene Bereinigung erklären kann) erfolgen. Es sollen aber grundsätzlich keine ausführlichen textlichen Umschreibungen erfolgen müssen (dies wurde bisher durch das AGR zudem auch nicht gemacht). Zentral ist sodann auch der Umgang des AGR mit diesem Bericht/dieser Themenliste in der abschliessenden Vorprüfung und später in der Genehmigung. Es wird grundsätzlich auf das Urteil der Fachämter abstellen und nicht sämtliche bereits bereinigten Punkte nochmals selbst überprüfen müssen. Andernfalls handelt es sich bei der teildelegierten Vorprüfung einzig um einen Mehraufwand für die Gemeinden und eine zusätzliche Zeitverzögerung. Sofern ein Fachamt mit der Planung bzw. der Bereinigung nach der erfolgten teildelegierten Vorprüfung einverstanden ist, sollte dies – ausser bei Vorliegen von Einsprachen, Gesetzesänderungen oder bei Vorliegen offensichtlicher und auch in ihren realen Auswirkungen schwerwiegenden Fehlern – durch das AGR weder in der Vorprüfung noch in der Genehmigung nochmals in Frage gestellt werden. Ansonsten führt die teildelegierte Vorprüfung weder zu Verfahrensbeschleunigungen noch zu genügender Rechtssicherheit für Gemeinden und Grundeigentümerschaften.

Antrag: Artikel 112 Absatz 1a und Artikel 118 Absatz 1a Entwurf Bauverordnung, der Vortrag sowie die Erläuterungen zur BauV-Änderung sind entsprechend anzupassen.

5. Abschaffung Zweckmässigkeitsprüfung in Vorprüfungsverfahren (Art. 118 Abs. 4 Bst. c Entwurf BauV)

Die ausdrückliche Abschaffung der Zweckmässigkeitsprüfung von Amtes wegen durch das AGR im Vorprüfungsverfahren wird ausdrücklich begrüsst. Durch deren Abschaffung kann insbesondere sichergestellt werden, dass die zweckmässige Ausübung des grundsätzlich grossen und zu achtenden kommunalen Planungsermessens nur dann durch eine übergeordnete Behörde überprüft wird, wenn diesbezügliche Einsprachen oder Beschwerden vorliegen (vgl. Beschwerdegründe gemäss Art. 66 Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 (VRPG; BSG 155.21). Hierbei ist es zwecks Verfahrensbeschleunigung aber auch wichtig, dass das AGR die Rechtmässigkeitsprüfung so eng wie gesetzlich möglich auslegt und nicht eigentliche Zweckmässigkeitsfragen zu Rechtsfragen umdeutet.

6. Planbeschwerdeverfahren (Art. 61a Abs. 4 BauG)

Dass im Hinblick auf die angestrebte Verfahrensbeschleunigung für das Planbeschwerdeverfahren – analog zur Regelung im Baubeschwerdeverfahren – neu eine Frist von 30 Tagen für die Einreichung der Beschwerdeantwort vorgeschrieben wird, wird begrüsst.

7. Fazit

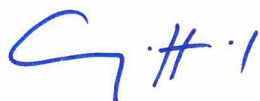
Tatsächlich stocken heute oftmals Planungsgeschäfte u. a. deshalb, weil im Rahmen der Vorprüfung den Gemeinden teils einander diametral entgegenstehende Fachämter-Vorbehalte oder Vorbehalte, für welche keine rechtliche Grundlage besteht (und bei welchen es sich entsprechend um Zweckmässigkeitsüberlegungen handelt) ungefiltert weitergegeben werden. Der Gemeinderat verortet somit das hauptsächliche Problem und die Unzufriedenheit der Gemeinden im Fehlen einer Gesamtsicht, einer zweckmässigen Priorisierung bei der Rechtskontrolle und einer wirklichen Interessenabwägung. Es muss bezweifelt werden, ob dies mit der Durchführung der Ämterkonsultation durch die Gemeinden in der vorgesehenen Form erledigt werden kann. Grundsätzliches Ziel sollte sein, dass rechtskompatible bzw. rechtskompatibel auslegbare Planungsvorhaben der Gemeinden durch das AGR möglichst zu unterstützen sind. Um dies zu befördern, sollte das AGR noch stärker als heute der Fall eine Interessenabwägung zwischen den verschiedenen Vorbehalten der kantonalen Fachstellen und der Haltung der Gemeinde bereits vornehmen, bevor die verschiedenen Vorbehalte überhaupt zur Bereinigung an die Gemeinden weitergeleitet werden. Dabei sind das Ausschöpfen des gesetzlichen Ermessensspielraums, das Vertrauen auf die erfolgte Vorprüfung (und die Achtung ihrer Ergebnisse) und das Eingehen eines gewissen Beschwerderisikos (Abkehr von der heute gängigen Nullrisikopolitik) durch die Genehmigungsbehörde und die diesbezügliche Unterstützung durch die Politik (und die Gemeinden) von zentraler Bedeutung. Dabei sollen vermehrt wieder fachliche Überlegungen und Sinn und Zweck eines Gesetzes in den Vordergrund gestellt werden und rein formellrechtliche Überlegungen nur soweit absolut zwingend (z. B. bei Vorhandensein von Einsprachen) ausschlaggebend sein.

Der Gemeinderat bemerkt neben der zunehmenden Komplexität der Raumplanungsgeschäfte und der rechtlichen Vorgaben sowie einem starken Anstieg der Anzahl der Geschäfte auch einen Anstieg der an diese gestellten Anforderungen durch die Fachstellen. Die meisten dieser zahlreichen Geschäfte müssen auch unter Berücksichtigung der

vorliegenden Revision des Baugesetzes schlussendlich durch das AGR geprüft werden. Es wird daher zur Einhaltung der gesetzlichen Fristen im Kanton Bern angeregt, auch eine weitere Aufstockung des Personalbestands beim AGR zu prüfen.

Der Gemeinderat dankt Ihnen für die wohlwollende Prüfung der Anträge und die Berücksichtigung seiner Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. von Graffenried'.

Alec von Graffenried
Stadtpräsident

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'C. Mannhart'.

Dr. Claudia Mannhart
Stadtschreiberin